

**Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
*University of Applied Sciences*

**Verkündungsblatt der  
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
40. Jahrgang – 15. Oktober 2012 – Nr. 40

Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung  
sowie diese unterstützende Dienstleistungen der  
Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 12. Oktober 2012

# **Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

**vom 12. Oktober 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen erlassen:

## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Zielsetzung und Zweck der Lehrevaluation
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Personen und Gremien
- § 6 Lehrveranstaltungsevaluation und Modulevaluation
- § 7a Befragungen von Studierenden über das bisherige Studium bzw. Studienabschnitte
- § 7b Form der Befragung von Studierenden
- § 8 Befragungen von Absolventinnen und Absolventen
- § 9 Befragungen von Lehrenden
- § 10 Befragungen von externen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern
- § 11 Externe Evaluation
- § 12 Qualitätsbericht zur Lehre
- § 13 Veröffentlichung der Ergebnisse
- § 14 Qualitätssichernde Maßnahmen und Zielvereinbarungen
- § 15 Verbesserung der Qualität der Lehre
- § 16 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten
- § 17 Datenschutz
- § 18 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Evaluationsordnung gilt für die gesamte Hochschule Ostwestfalen-Lippe. Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe nimmt im Bereich Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen regelmäßig Selbstevaluationen vor und ist ggf. Gegenstand von Fremdevaluationen. Die Evaluationsordnung trifft die dafür erforderlichen Regelungen und legt insbesondere fest, welche Daten der Mitglieder des Lehrkörpers (Lehrpersonen), der Studierenden der Hochschule und der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulverwaltung, die zur Bewertung des Evaluationsgegenstandes notwendig sind, erhoben, weiter verarbeitet und insbesondere in welcher Form veröffentlicht werden.

(2) Zur Unterstützung der Evaluation nach dieser Evaluationsordnung und der qualitätssichernden Maßnahmen werden von der Hochschulleitung Berichtsraster und eine Qualitätsrichtlinie bereitgestellt. Die Hochschule wird sich über einen „Bewertungsindex Lehre (BIL) im Rahmen der Lehrveranstaltungsbewertungen verständigen.

## **§ 2 Begriffe**

(1) Selbstevaluation bedeutet die Evaluation durch die Hochschule selbst. Sie kann innerhalb von Fachbereichen, Instituten, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinrichtungen sowie Teilen der Verwaltung der Hochschule stattfinden.

Instrumente zur Datenerhebung für die Selbstevaluation sind:

- a. Befragungen von Studierenden
- b. Befragungen von Absolventinnen und Absolventen
- c. Befragungen von Lehrenden über die Bedingungen von Lehre
- d. Befragungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern
- e. Lehrveranstaltungsevaluationen / Modulevaluationen

Ergänzend können weitere Instrumente eingesetzt werden.

(2) Fremdevaluationen sind Evaluationen, die auf Veranlassung des Präsidiums oder auf Veranlassung des Landes und durch externe Einrichtungen durchgeführt werden.

(3) Lehrevaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten sowie deren Bedingungen zumeist mittels standardisierter Verfahren und Instrumente.

(4) Lehrveranstaltungsevaluation ist Teil der Lehrevaluation und bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehrveranstaltungen und Modulen sowie deren Bedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Die Standardisierung beinhaltet die Einführung eines hochschuleinheitlichen Evaluationssoftwaresystems und Evaluationsrahmens sowie für den jeweiligen Evaluationsgegenstand geeignete Instrumente. Für die Lehrveranstaltungsevaluation ist das ein obligatorischer Fragebogenteil, der durch die Fachbereiche durch einen besonderen Fragebogenteil ergänzt werden kann, der eigens auf ihre Belange zugeschnittene Fragen enthält.

(5) Unterstützende Dienstleistungen sind Tätigkeiten, die der Unterstützung von Lehre, Studium und Weiterbildung dienen. Hierzu zählen insbesondere die Organisation von Bewerbung, Zulassung, Einschreibung und Prüfungen mit der Studierenden- und Prüfungsverwaltung, die Bereitstellung von informationstechnischen Ressourcen, die Bereitstellung und Verfügbarhaltung von Lehrbüchern und wissenschaftlicher Literatur, die Studienberatung, die Bereitstellung von räumlichen und sächlichen Ressourcen sowie die Organisation und Betreuung von wissenschaftlicher Weiterbildung.

### **§ 3 Zielsetzung und Zweck der Lehrevaluation**

(1) Die regelmäßige Evaluation zielt darauf ab, sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch gegebenenfalls bestehende Optimierungspotenziale rechtzeitig zu erkennen und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Evaluationsgegenstände zu berücksichtigen. Die Evaluation ist insoweit Instrument der Qualitätssicherung und Entwicklung.

(2) Die Lehrevaluation dient der Sicherung und Steigerung der Qualität und der Effizienz sowohl einzelner Lehrveranstaltungen als auch des gesamten Studienangebots eines Fachbereichs bzw. einer wissenschaftlichen Einrichtung. Sie trägt damit zur langfristigen nachhaltigen strategischen Entwicklungsplanung und Profilbildung des Fachbereichs/der wissenschaftlichen Einrichtung und der Hochschule bei. Ziel der Hochschule ist es, durch den systematischen Einsatz von geeigneten Maßnahmen und Instrumenten der Evaluation eine flächendeckend ausgeprägte Kultur der kontinuierlichen Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehre nachhaltig zu verankern.

(3) Die Ergebnisse der verschiedenen Lehrevaluationen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe werden für folgende Zwecke verwendet:

1. zur Sicherung und Steigerung der Qualität und der Effizienz sowohl einzelner Lehrveranstaltungen als auch der Module und des gesamten Studienangebots eines Fachbereichs bzw. einer wissenschaftlichen Einrichtung und der Hochschule insgesamt sowie der die Lehre, das Studium und die Weiterbildung unterstützenden Dienstleistungen,
2. für Profilbildung von Fachbereichen und der Hochschule Ostwestfalen-Lippe,
3. zur Herstellung von Transparenz über die Qualität der Lehre,

4. für konstruktive Rückmeldungen an die einzelne Lehrperson bezüglich ihres Lehrerfolgs,
5. zum Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern bei Lehrveranstaltungen, Modulen, Betreuung und Prüfung von Studierenden,
6. zur Bewertung der individuellen Lehrleistung der Lehrpersonen und deren Verwendung im Rahmen der Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in der Lehre, im Rahmen von Entscheidungen über das Dienstverhältnis und als ein Kriterium bei der Entscheidung der Mittelzuweisung aufgrund herausragender Lehrleistungen,
7. als Beitrag für die Konzeption von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen, z. B. in einer Zielvereinbarung.

#### **§ 4 Zuständigkeit**

(1) Für die Durchführung und Auswertung der Evaluation im Sinne dieser Ordnung ist das Präsidium in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen verantwortlich. Das Präsidium bedient sich hierzu der entsprechenden Stellen an der Hochschule (z.B. Evaluationsbeauftragte/r, Qualitätsbeauftragte/r). Es stellt die regelmäßige Durchführung der Evaluation sicher.

(2) Die Fachbereichsleitungen haben die Aufgabe die Ergebnisse der Lehrevaluation zu bewerten und Maßnahmen der Qualitätssicherung im Bereich Lehre, Studium und Weiterbildung vorzuschlagen und an deren Umsetzung mitzuwirken.

#### **§ 5 Personen und Gremien**

(1) Die oder der Evaluationsbeauftragte der Hochschule wird vom Präsidium benannt. Sie oder er koordiniert die einzelnen Evaluationsverfahren und ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für alle Belange der Evaluation an der Hochschule und unterstützt die Fachbereiche bei ihren Evaluationsaktivitäten.

(2) In jedem Fachbereich wählt der Fachbereichsrat eine Evaluationsbeauftragte oder einen Evaluationsbeauftragten. Sie oder er koordiniert die Evaluationsdurchführung im Fachbereich und ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für alle Belange der Evaluation im Fachbereich.

(3) Die oder der Qualitätsbeauftragte für Lehre der Hochschule wird vom Präsidium ernannt. Sie oder er analysiert die Ergebnisse der Evaluationen und berät die Fachbereichsleitungen und die Studienkommission. Die oder der Qualitätsbeauftragte für Lehre berichtet dem Präsidium.

(4) Jeder Fachbereich richtet eine Studienkommission ein. Der Studienkommission gehören an: eine Prodekanin/ ein Prodekan des Fachbereichs, die/der Evaluationsbeauftragte des Fachbereichs, die Leiterin/der Leiter des Lernzentrums des Standortes, zwei Studierende des Fachbereichs. Die Studienkommission wird beraten von der/dem Qualitätsbeauftragten für Lehre und diskutiert mit den Lehrpersonen - deren Ergebnisse im kritischen Bereich des BIL liegen - über die Ergebnisse und empfiehlt und vereinbart Follow-Up-Maßnahmen. Die Studienkommission berichtet der Fachbereichsleitung.

#### **§ 6 Lehrveranstaltungsevaluation und Modulevaluation**

(1) Grundlage für die Evaluation von Lehrveranstaltungen sind Befragungen der Studierenden mittels eines Fragebogens und nach Maßgabe dieser Regelung. Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, ist deutlich zu machen, auf welche Lehrperson sich die Bewertung bezieht. Bei Modulevaluationen soll das Zusammenwirken und die Abstimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls erfragt werden.

(2) Der Fragebogen kann neben einem allgemeinen Teil mit obligatorischen Fragen auch einen vom Fachbereich zu gestaltenden besonderen Teil umfassen. Der allgemeine und der besondere Teil sind so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimm-

baren Befragten zugeordnet werden können. Der allgemeine und der besondere Teil sollen mindestens folgende Merkmale enthalten:

1. die Bewertung der Studieninhalte,
2. die Bewertung der Lehrqualität aller Lehrpersonen,
3. die Bewertung der Organisation und der Betreuung,
4. die Selbsteinschätzung des studentischen Engagements,
5. die Bewertung der Infrastruktur,
6. die Bewertung des Arbeitsaufwandes
7. die Gesamtbeurteilung.

(3) Der allgemeine Teil enthält neben Fragen zur Lehrveranstaltung und zur Lehrperson die Frage zum Studiengang, Fachsemester, Geschlecht, Art der Hochschulzugangsberechtigung, Nationalität und/oder Muttersprache darf nur dann abgefragt werden, wenn nicht aufgrund der geringen Studierendenzahl ein Rückschluss auf einzelne Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Studierendenbefragung möglich ist.

(4) Der besondere Teil kann zum Befragten noch Angaben zum Vertiefungsgebiet / Modul erheben. Diese Erhebung ist nur zulässig, wenn dadurch nicht in Kombination mit den anderen Daten des Teilnehmers / der Teilnehmerin an der Studierendenbefragung ein Rückschluss auf die Person möglich ist.

(5) Bei 5 oder weniger Studierenden in einer Lehrveranstaltung hat die Befragung der Studierenden zu unterbleiben, bei 5 oder weniger von Studierenden abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung, die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten. Soweit bei der Befragung von Studierenden, insbesondere bei Freitextfeldern, Rückschlussmöglichkeiten bestehen könnten, sind die betroffenen Studierenden darüber zu informieren, auf welche Weise sie eine Identifikation verhindern können.

(6) Von der Lehrperson werden folgende Daten verarbeitet:

1. Name, Vorname, Titel
2. Bezeichnung der Lehrveranstaltung
3. Lehrveranstaltungstyp
4. Fachbereich/Institut
5. Ort der Lehrveranstaltung
6. die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen gem. Abs. 2 bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten

(7) Die Lehrveranstaltungsevaluation kann ergänzend noch eine Bewertung der Studierenden durch die Lehrperson umfassen.

(8) Die Lehrveranstaltungsevaluation soll in der zweiten Hälfte der Veranstaltung (7. bis 10. Semesterwoche) stattfinden. Innerhalb von zwei Jahren müssen alle Lehrveranstaltungen mindestens einmal bewertet werden. Lehrveranstaltungen, die einen Bewertungsindex Lehre (BIL) unter einem kritischen Wert haben, werden bei jeder Durchführung bewertet, bis der kritische Wert überschritten ist.

(9) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation sind wie folgt zu veröffentlichen und zu behandeln:

(a) Die Lehrpersonen erhalten die Evaluationsergebnisse zu den von ihr/ihm gehaltenen Lehrveranstaltungen zeitnah nach der Befragung.

(b) Das vollständige Ergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation wird von der Lehrperson im laufenden Semester den Studierenden zeitnah vorgestellt und es wird mit ihnen über konkrete Verbesserungspotentiale diskutiert.

(c) Die Fachbereichsleitungen erhalten die Evaluationsergebnisse aller Lehrveranstaltungen im Fachbereich und veröffentlichen die aggregierten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertungen am Ende eines jeden Semesters intern. (ggf. mit Kommentaren der Lehrpersonen). Soweit

möglich werden zu den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluationen Übersichten der bewerteten Prüfungsleistungen beigefügt.

(d) Die Studienkommission des Fachbereichs erhält die Evaluationsergebnisse aller Lehrveranstaltungen. Bei negativer Beurteilung einzelner Lehrpersonen sucht die Studienkommission das Gespräch mit der Betroffenen / dem Betroffenen und erarbeitet gemeinsam mit ihr/ihm Maßnahmen zur Beseitigung von Defiziten.

(e) Im Qualitätsbericht zur Lehre des Fachbereichs, der nur alle drei Jahre zu erstellen ist, werden die aggregierten und anonymisierten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen ebenfalls veröffentlicht. Die Qualitätsberichte zur Lehre der Fachbereiche werden von den zuständigen Mitgliedern des Präsidiums für Studium und Lehre und für Qualitätsentwicklung zu einem Gesamtbericht zur Lehre der Hochschule zusammengefasst.

### **§ 7a Befragungen von Studierenden über das bisherige Studium bzw. Studienabschnitte**

Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe führt Befragungen von Studierenden über das bisherige Studium bzw. Studienabschnitte durch. Befragungen von Studierenden über das bisherige Studium bzw. Studienabschnitte werden jährlich durchgeführt. Es werden auch Daten zu den unterstützenden Dienstleistungen erhoben.

### **§ 7b Form der Befragung von Studierenden**

(1) Die Befragung der Studierenden nach § 6 und § 7a kann online oder in Schriftform erfolgen.

(2) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen von der Lehrperson ausgegeben und von den Studierenden während der Veranstaltung ausgefüllt. Im Anschluss daran werden sie von einer beauftragten Person eingesammelt, die die Fragebögen in einem verschlossenen Umschlag an die mit der Auswertung beauftragte Stelle aushändigt / weiterleitet.

(3) Erfolgt die Befragung online, so sind technische Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Studierenden vorzusehen. Insbesondere ist durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.

### **§ 8 Befragungen der Absolventinnen und Absolventen**

Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe führt Befragungen von ehemaligen Studierenden der Hochschule durch. Insbesondere zur rückblickenden Einschätzung des Studiums und zum weiteren Karriereverlauf. Die Beteiligung erfolgt auf freiwilliger Basis. Befragungen von Absolventinnen und Absolventen erfolgen möglichst jährlich innerhalb des ersten Jahres nach Beendigung des Studiums. Eine Zweitbefragung wird jeweils nach ca. 3-4 Jahren durchgeführt. Es werden auch Daten zu den unterstützenden Dienstleistungen erhoben. Die Durchführung der Befragung kann auch extern vergeben werden oder in Kooperation mit externen Einrichtungen erfolgen.

### **§ 9 Befragungen von Lehrenden**

Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe führt Befragungen von Lehrenden durch. Insbesondere über die Bedingungen ihrer Lehre im Fachbereich. Befragungen von Lehrenden über die Bedingungen von Lehre werden alle 3 Jahre durchgeführt. Es werden auch Daten zu den unterstützenden Dienstleistungen erhoben.

## **§ 10 Befragungen von externen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern**

Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe führt Befragungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern durch. Insbesondere über die Erwartungen an die Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen und die Erfahrungen mit den Absolventinnen und Absolventen. Befragungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern werden alle 3 Jahre durchgeführt.

## **§ 11 Externe Evaluation**

Das Präsidium beauftragt zur Durchführung der Fremdevaluation externe Stellen. Diese können weitere Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die Hochschule erhält von der externen Stelle einen Abschlussbericht, der die Ergebnisse der Evaluation enthält.

## **§ 12 Qualitätsberichte zur Lehre**

### **(1) Qualitätsbericht zur Lehre des Fachbereichs**

1. Der Qualitätsbericht zur Lehre des Fachbereichs enthält die aggregierten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation und wesentliche Ergebnisse der weiteren Lehrevaluationen und der Evaluationen der unterstützenden Dienstleistungen. Er kann auf die Belange des Fachbereichs / der wissenschaftlichen Einrichtung zugeschnittene weiterführende Auswertungen enthalten.
2. Der Bericht zur Lehre enthält zusätzlich für Fachbereiche und Studiengänge insbesondere:
  - 2.1. Daten zur personellen und sachlichen Ausstattung, Anzahl der Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger sowie Absolventinnen bzw. Absolventen, Daten zur Fachstudiendauer bis zum Erwerb von 90 Kreditpunkten und bis zum Studienabschluss, zum Studienerfolg, zu den Schwundquoten und zur Erfüllung der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals,
  - 2.2. Aussagen zu Inhalt und Struktur des Lehrangebots, zur Lehr- und Prüfungsorganisation sowie zur Beratung und Betreuung der Studierenden,
  - 2.3. eine Bewertung der Stärken und Schwächen sowie Maßnahmen zur Verbesserung.

### **(2) Nach Maßgabe des Präsidiums erstellt die/der Evaluationsbeauftragte und die/der Qualitätsbeauftragte für Lehre folgende Berichte:**

#### **1. Gesamtbericht zur Lehre**

Die Qualitätsberichte zur Lehre aller Fachbereiche werden zu einem Gesamtbericht zur Lehre zusammengefasst. Der Bericht enthält eine Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse der Hochschule und der unterstützenden Dienstleistungen sowie der daraus folgenden qualitätssichernden Maßnahmen und ggf. zusätzlich die aggregierten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation nach Fächergruppen.

#### **2. Sonstige Berichte**

Berichte über die Befragungen von Studierenden unmittelbar zu Beginn des Studiums oder im Folgenden über den Verlauf des bisherigen Studiums bzw. über einzelne Studienabschnitte, Befragungen der Absolventinnen und Absolventen, Befragungen von Lehrenden und Befragungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, werden nach Maßgabe des Präsidiums erstellt und veröffentlicht.

### **(3) In den Berichten soll soweit möglich eine Geschlechtsdifferenzierung der Daten erfolgen.**

## **§ 13 Veröffentlichung der Ergebnisse**

(1) Im Qualitätsbericht zur Lehre des Fachbereichs werden alle auf Grundlage der Evaluationen erhobenen Ergebnisse in aggregierter Form hochschulintern veröffentlicht.

(2) Im Gesamtbericht zur Lehre der Hochschule werden wesentliche Ergebnisse aller Fachbereichsberichte zusammenfassend hochschulintern veröffentlicht und ggf. ergänzt.

(3) Das Präsidium hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Zugriff auf alle Evaluationsergebnisse der Hochschule.

(4) Die/der Evaluationsbeauftragte und die/der Qualitätsbeauftragte für Lehre haben Zugriff auf alle Evaluationsergebnisse der Hochschule.

(5) Die Studienkommissionen der Fachbereiche haben jeweils Zugriff auf alle Evaluationsergebnisse des Fachbereichs.

(6) Der Gesamtbericht zur Lehre wird nach Vorlage und Stellungnahme durch Präsidium und Senat veröffentlicht.

(7) Hochschulrat, Wissenschaftsministerium, Öffentlichkeit erhalten bei Bedarf den Gesamtbericht zur Lehre.

(8) Senat und studentische Gremien erhalten den Gesamtbericht zur Lehre.

(9) Weitergehende hochschulinterne oder hochschulexterne Veröffentlichungen der Berichte werden im Einvernehmen zwischen Präsidium und Fachbereich geregelt.

(10) Veröffentlichungen, die personenbezogene Daten enthalten, sind innerhalb und außerhalb der Hochschule nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

(11) Zur Information der Öffentlichkeit dürfen nur anonymisierte Evaluationsergebnisse verwendet werden.

#### **§ 14 Qualitätssichernde Maßnahmen und Zielvereinbarungen**

(1) Im Falle kontroverser Auffassungen über Evaluationsergebnisse oder bei Nicht-Einhaltung von Regeln tritt das Präsidium als Kontroll- und Schlichtungsinstanz auf. Falls Studierende kein hinreichendes Feedback von Lehrenden oder Fachbereichsleitungen erhalten, können die studentischen Gremien direkt an das Präsidium herantreten.

(2) Aufgrund des zu erstellenden Qualitätsberichtes zur Lehre legt der Fachbereich dem Präsidium ein Maßnahmenprogramm vor, dieses kann als Grundlage für Verhandlungen über Zielvereinbarungen zwischen Präsidium und Fachbereich dienen.

#### **§ 15 Verbesserung der Qualität der Lehre**

Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe unterstützt den Evaluationsprozess durch Angebote zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium. Hierzu werden auch Angebote des HDW-NRW genutzt.

#### **§ 16 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten**

(1) Mitglieder von Organen und Gremien und die Fachbereichsleitung haben die Vertraulichkeit sicher zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Lehrevaluation, die auf die einzelne Lehrveranstaltung bezogen sind, entsprechend dieser Vorschrift gelöscht werden.

(2) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation der Lehre, Studium und Weiterbildung verantwortliche Stelle hat die Vernichtung der ausgefüllten Fragebögen der Lehrveranstaltungsevaluation sicher zu stellen. Die ausgefüllten Fragebögen sind nach Fertigstellung des Qualitätsberichtes des Fachbereichs zu vernichten. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die in elektronischer Form vorhandenen Fragebögen zu löschen.

(3) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation der Lehre, Studium und Weiterbildung verantwortliche Stelle kann die auf jede Einzelfrage aggregierten Daten zu einer Lehrveranstaltung bis zu 5 Jahre nach Fertigstellung des Qualitätsberichtes aufbewahren. Die Löschung spätestens zu diesem Zeitpunkt ist sicher zu stellen.

(4) Die Fachbereichsleitungen haben die erhaltenen Daten spätestens 5 Jahre nach Fertigstellung des Qualitätsberichtes zu löschen. Der Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten ist nur bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.

(5) Die Nutzung anonymisierter Daten ist unbefristet möglich.

### **§ 17 Datenschutz**

(1) Bei der Durchführung der Evaluation sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Es gilt insbesondere das Landesdatenschutzgesetz.

(2) Soweit zur Durchführung der Evaluation personenbezogene Daten von Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule im Sinne des § 3 Absatz 2 DSGVO NRW verarbeitet werden, ist der Umfang der Datenverarbeitung auf das zur Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken. Es ist zu gewährleisten, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Erreichung der Ziele der Evaluation eingesetzt und diese nicht Dritten, außerhalb der mit den Zielen der Evaluation befassten Personen zugänglich werden.

(3) Folgende Daten der Absolventinnen und Absolventen sind zur Einleitung der Evaluation notwendig und dürfen daher verarbeitet werden: Name, Vorname, Heimatanschrift, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Abschluss, Studienfach/-fächer. Weitere Daten können im Sinne der Erforderlichkeit erhoben werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Evaluationsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie soll nach 4 Jahren im Lichte der mit ihr gemachten Erfahrungen überprüft und ggf. geändert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 10. Oktober 2012.

Lemgo, den 12. Oktober 2012

Der Präsident  
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann